

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
zur 43. Änderung Flächennutzungsplan „Breddorf - Bioenergie“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

07.01.2026

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Einwender mit Stellungnahme keine Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange / Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1			Landkreis Rotenburg (Wümme)	02.12.2025
2			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	04.11.2025
3			Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	17.11.2025
4			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	02.12.2025
5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	04.11.2025		
6	EWE Netz GmbH	05.11.2025		
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.11.2025		
8	Wasserverband Bremervörde	07.11.2025		
9	Samtgemeinde Selsingen	11.11.2025		
10	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Otterndorf	18.11.2025		
11	Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser	18.11.2025		
12	Gemeinde Grasberg	19.11.2025		
	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	03.11.- 05.12.2025		

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (02.12.2025)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.

Bauaufsichtliche Stellungnahme

Durch örtliche Bauvorschrift sollen Festlegungen zur Farbgebung von Dach- und Fassadenflächen getroffen werden. Ich gehe davon aus, dass die Regelung auch für Gashauben gelten soll. Diese sollten dennoch ausdrücklich angesprochen werden.

Kann davon ausgegangen werden, dass unter Dachfläche die sichtbare Fläche des Daches zu verstehen ist, einschließlich der aufgelegten Photovoltaikmodule?

Ich möchte eine eindeutige Regelung bzgl. der außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässigen Nebenanlagen anregen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wären auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Diese sind jedoch nicht mit Nebeneinrichtungen oder Nebenanlagen im Sinne des BImSchG gleichzusetzen, was gelegentlich diskutiert werden muss.

Regionalplanerische Stellungnahme

Kenntnisnahme.

Bauaufsichtliche Stellungnahme

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10b „Schafrücke III“ der Gemeinde Breddorf.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der hohen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Hauptwindrichtung keine Bedenken.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die F-Planänderung in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Ich möchte positiv anmerken, dass die externen Kompensationsflächen im Vorwege einvernehmlich abgestimmt wurden und sich so auch im Plan wiederfinden. Mir ist jedoch aufgefallen, dass die Zuordnung der Flächen in der Planzeichnung an verschiedenen Stellen genannt werden. Der besseren Lesbarkeit wegen bitte ich dies redaktionell zu überarbeiten.

Ich würde es weiterhin begrüßen, wenn auch in diesem Gebiet die Dachflächen von Biogasbehältern der Einheitlichkeit halber in gedeckten Grüntönen zu halten sind.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Kenntnisnahme.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die F-Planänderung aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken bestehen.

Die Anregungen betreffen, den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10b „Schafbrücke III“ der Gemeinde Breddorf. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht betroffen.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Kenntnisnahme.

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.

Das nächstgelegene Baudenkmal, das Wohnwirtschaftsgebäude Bachstraße 6 in Hanstedt, befindet sich rund 800 m entfernt. Aufgrund der Entfernung wird das Baudenkmal durch den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan nicht beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde

Kenntnisnahme.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

Stellungnahme Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen gegen diese Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Weitere interne Stellungnahme liegen zur Zeit bisher nicht vor.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Abfallwirtschaft

Kenntnisnahme.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (04.11.2025)

Stellungnahme zu Nr. 2

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.04.2025. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen.

Stellungnahme vom 07.04.2025:

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Breddorf grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Von landwirtschaftlicher Seite wird jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf §

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Ziel der Planung der Gemeinde ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff am Standort zu fördern.

Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und der Lage am Ort mit ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung bieten sich keine Alternativflächen an, die nicht auch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Insofern werden bisher landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und der Entwicklung der Energienutzung hier Vorrang eingeräumt. Die Erreichbarkeit angrenzender Nutzflächen bleibt gewährleistet. Die Kompensation erfolgt auf Flächen der ansässigen Landwirte, die diese dafür bereitstellen. Ein Flächenverlust kann nicht vermieden werden, da sich nur intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen eignen und für eine Kompensation zur Verfügung stehen.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin. Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (17.11.2025)

Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS®-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS®-Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens sind in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise zu den Baugrundverhältnissen über den NIBIS-Kartenserver bezogen werden können, diese aber keine gutachterliche Baugrunduntersuchung ersetzen können. Darüber hinaus wurden keine Bedenken zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

4 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (02.12.2025)

Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Im Nachgang zur vorangegangenen Stellungnahme folgende Hinweise:

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Biomasse.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen (zum Beispiel GIRL, Abstandserlass NRW).

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 4

Durch die Planung werden die benannten Voraussetzungen und Bestimmungen beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5 bis 12

Die Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

Öffentlichkeitsbeteiligung

Keine Eingaben.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgetragen. Dies ist zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.